VOLLMACHT

Den Rechtsanwälten Sven Rathjens, Maximilian Rakow und Marcus Tauber aus der Kanzlei RRT Rechtsanwälte & Strafverteidiger Rathjens I Rakow I Tauber, Lise-Meitner-Ring 6b, 18059 Rostock

wird von

in Sachen

wegen

sowohl Prozessvollmacht gemäß § 81 ff ZPO, §§ 302, 374 StPO, § 67 VwGO und § 73 SGG als auch Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

- 1. Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen.
- 2. Entgegennahme von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen auch in Ehesachen.
- 3. Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
- 4. Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht
- 5. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
- 6. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
- 7. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen, auch für den Fall der Abwesenheit sowie auch als Nebenkläger, Vertretung gemäß § 411 Abs. 2 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß § 233 Abs. 1 StPO. Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten.
- 8. Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gemäß §§ 153 und 153 a StPO zu erteilen.
- 9. Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen
- 10. Vertretung vor den Familiengerichten gemäß § 78 ZPO sowie Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.

- 11. Vertretung vor den Verwaltungsgerichten und Sozialgerichten sowie in deren Vorverfahren.
- 12. Vertretung vor den Arbeitsgerichten.
- 13. Vertretung im Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient.
- 14. Alle Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.

Vollmacht gemäß § 141 Abs. 3 ZPO mit der Ermächtigung zur Abgabe der gebotenen Erklärungen insbesondere zum Abschluss eines Vergleiches.

Die Vollmacht gilt auch für alle Bereiche der Verbraucherinsolvenz und die Durchführung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens.

Kostenerstattungsansprüche und sonstige Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder anderen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche der beauftragten Anwälte an diese abgetreten. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen anzuzeigen. Mehrere Vollmachtgeber haften gesamtschuldnerisch.

Der mit der Vollstreckung beauftragte Obergerichtsvollzieher wird gebeten, die eingezogenen Beträge an die Bevollmächtigten auszuzahlen.

Der Vollmachtgeber erklärt, dass die von ihm zu entrichtenden Gebühren legal erworben oder erwirtschaftet wurden.

Ich bin gem. § 49 b Abs. 5 BRAO von meinem Prozessbevollmächtigten darüber belehrt worden, dass weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind, die Gebühren vielmehr nach einem Gegenstandswert zu berechnen sind.

Rostock,		
Unterschrift		

Anlage 1 zur Vollmacht

Gebührenaufklärung

Herr Rechtsanwalt Rathjens / Rakow hat mich im Folgenden (auch schon bei Mandatsübernahme) über Kosten und Gebühren aufgeklärt. Hierbei erfolgte jedoch keine verbindliche Auskunft über die möglichen Gerichtsgebühren und -kosten.

Er wies mich jedoch darauf eindeutig hin, dass für seine Tätigkeit Gebühren und Kosten fällig werden.

Diese richten sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Die im RVG enthaltenen Rahmengebühren sind grundsätzlich nach den Kriterien des § 14 Abs. 1 Satz 1 RVG zu bestimmen. Herr Rechtsanwalt Rathjens / Rakow beachtet hierbei die Einkommens- und Vermögensverhältnisse nach meinen Angaben und die objektive als auch subjektive Bedeutung der Sache für mich. Ich erkläre ausdrücklich und versichere, dass gegen mich kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde und auch ein solches nicht beantragt oder der Antrag angedacht ist.

Herr Rechtsanwalt Rathjens / Rakow ist in jedem Falle berechtigt, bei einer durchschnittlichen Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, 20 % über der Mittelgebühr als angemessene Vergütung zu verlangen. Hierzu erkläre ich mich ausdrücklich einverstanden.

Des Weiteren erklärte ich mich einverstanden, dass der Rechtsanwalt Rathjens / Rakow auch einen angemessenen Vorschuss verlangen kann.

Auf die Möglichkeit einer Gebühren- und Kostenübernahme durch eine Rechtsschutzversicherung wurde ich ebenfalls hingewiesen.

() Ich habe keine Rechtsschutzversicherung, die den Fall übernimmt und für die Gebühren aufkommt.

Herr Rechtsanwalt Rathjens / Rakow klärte mich auch dahingehend auf, dass er auch die Möglichkeit seiner Beiordnung als gerichtlich bestellter Anwalt prüfe.

Vorschüsse werden trotzdem zahlbar und fällig, wenn Herr Rechtsanwalt Rathjens / Rakow eine Vorschussrechnung stellt. Möglichen Anrechnungen nach § 58 Abs. 3 RVG erfolgen durch ihn selbstständig. Über § 58 Abs. 3 RVG wurde ich – auch auf meine Nachfragen hin – aufgeklärt.

Vorstehendes verliert seine Gültigkeit, wenn mit Herrn Rechtsanwalt Rathjens / Rakow eine Honorarvereinbarung getroffen wurde.

Ort/Datum/Unterschrif	ft